

„Kriegsbereit sein ...“

Die Justizorganisationen der Wehrmacht und die Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges

Von Peter Lutz Kalmbach

Während die Kriegstauglichkeit der Wehrmacht von führenden Militärs noch Ende 1939 als unzureichend betrachtet wurde, war ein Organisationsteil der Wehrmacht bereits spätestens seit Herbst 1938 vollständig auf die Entfesselung des Weltkrieges vorbereitet: die Justizorganisation der deutschen Streitkräfte. Diese Sondergerichtsbarkeit des NS-Systems war darüber hinaus mit Stichtag des Angriffsbeginns am 1. September 1939 – bis in den Sommer 1944 hinein – mit derart weitreichenden Kompetenzen ausgestattet, dass sie den Machtbereich des – zivilen – Reichsjustizministeriums bedeutend überwog.

Die Anfänge dieses umfangreichen militärischen Justizapparates reichen bis in die ersten Monate nach der „Machtergreifung“ im Frühjahr 1933 zurück. Militärgerichte, deren Vorläufer es in deutschen Gebieten seit dem Mittelalter gegeben hatte, existierten zunächst bis zum Jahre 1918. Ihre Rechtsprechung in Strafsachen erstreckte sich in erster Linie auf die Soldaten, die den Heeren des jeweiligen Landesherrn eingegliedert waren. Der Erste Weltkrieg beendete diese Entwicklung; die deutsche Niederlage führte zur Auflösung der Militärtribunale im Deutschen Reich. Die Abschaffung fand 1919 sogar Eingang in die Weimarer Reichsverfassung.¹ Die bis dahin geltenden Zuständigkeiten der Kriegsgerichte der kaiserlichen Armee gingen auf die Strafgerichte der Landesjustizverwal-

tungen der Länder des Deutschen Reiches über. Die daraus folgende Wahrnehmung der Gerichtshoheit über Angehörige der Streitkräfte durch Zivilrichter wurde von der Reichswehr, ehemaligen Militärrichtern und rechtsgerichteten politischen Kräften scharf kritisiert und bekämpft. Die Gegner der Militärgerichtsbarkeit wurden in der Terminologie der extremen Rechten diffamiert und als „jüdisch-liberale(n) Individualisten“ ausgemacht.² Der Stellenwert, der dieser Frage von den genannten Kräften eingeräumt wurde, lässt sich daran ermes- sen, dass eine der ersten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Neuordnung der Streitkräfte durchgeführten Maßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber auf die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit abzielte. Bereits im Mai 1933 legte ein Gesetz fest, dass die militärische Strafgerichtsbarkeit zum 1. Januar 1934 durch die Wehrmacht wahrgenommen werden solle.³ Nachdem im weiteren Verlauf des Jahres 1933 die organisatorischen Vorbereitungen stattgefunden hatten, nahmen die ersten Institutionen dieser Art – beim Heer sieben Kriegsgerichte mit neun Zweigstellen und zwei Oberkriegsgerichte, als Berufungsgerichte, mit jeweils einer Zweigstelle⁴ Anfang 1934 ihre Tätigkeit auf.

Neben den einzelnen Gerichten, die an Armee-Standorten und innerhalb von militärischen Verbänden ihren Sitz hatten, entstanden außerdem so genannte Rechtsabteilungen.⁵ Diese Rechtsabteilungen waren den Teilstreitkräften der Wehrmacht – Heer, Marine und ab 1935 Luftwaffe – angegliedert und fungierten dort als „kleine Justizministerien“. Sie standen hierarchisch über den einzelnen Gerichten und waren für personellen Ersatz sowie für die Fach- und Dienstaufsicht zuständig. Zusätzlich verfügte auch die Wehrmacht als Gesamtorganisation über eine Rechtsabteilung, die allerdings keine Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Rechtsorganisationen der Teilstreitkräfte besaß.⁶ Alle vier Rechtsabteilungen waren ebenso wie die einzelnen Gerichte Bestandteil der Wehrmacht und eingebunden in den Befehlsapparat. Leitgedanke war, dass die Rechtsprechung Teil der Kommandogewalt war und nicht zu ihr im Gegensatz stehen durfte, insbesondere sollte sie nicht als Ausgestaltung einer Gewaltenteilung verstanden werden.⁷

Rechtsprechung Teil der Kommandogewalt

Während der Justizapparat der Wehrmacht – parallel zur Vergrößerung der Truppe – stetig weiter ausgebaut wurde, betrieben Militärjuristen fieberhaft Reformen, die die Militärgerichte in die Lage versetzen sollten, im Kriegsfall zügig und vor allem hart durchgreifend agieren zu können. Besonderes Augenmerk wurde dabei der vorangegangenen Entwicklung während des Ersten Weltkrieges gewidmet: Während die westlichen Entente-Mächte mit teils drakonischen Strafen von sich Reden machten, die von Militärgerichten – häufig in Schnellverfahren – gefällt wurden, urteilten die deutschen



Dr. iur.
Peter Lutz
Kalmbach,
Bremen

Kriegsgerichte 1914 bis 1918 eher zurückhaltend.⁸ Dieser Umstand rief nachhaltige Kritik hervorrief – und weckte unter deutschen Militärjuristen die Entschlossenheit, im erwarteten nächsten Krieg mit gnadenloser Härte für Disziplin zu sorgen.⁹ Das neue Militärgerichtswesen sollte daher kompromisslos auf einen Krieg vorbereitet werden. Entsprechend heißt es in einem zeitgenössischen Aufsatz: „Die Wehrmacht [muß] (...) einschließlich ihres Wehrrechts auf den Krieg ausgerichtet sein (...) Das Wehrrecht wird (...) rasch, scharf und genau sein. (...) Namentlich aber muß es kriegsbereit sein.“¹⁰ Um dies zu gewährleisten, sollte die Wehrmacht ein eigenständiges Gesetzeswerk erhalten, welches das für die Angehörigen der Wehrmacht geltende Militärstrafgesetzbuch von 1872¹¹ ersetzen und umfangreich ergänzen und das ohne Verweisungen oder Rückgriffe auf andere strafrechtliche Gesetze bestehen sollte. Dabei sollte das Wehrmachtstrafrecht künftig im Zuge einer gesamten, vom NS-System angestrebten, Strafrechtsreform neben dem „zivilen“ Strafrecht „der Kampfbereitschaft des gesunden Volkskörpers dienen“ und für Sanktionen nach dem „gesunden Volksempfinden“ sorgen.¹² In diesem Sinne sollte sich das Strafrecht als

Strafrecht als „Kampfrecht“ zur Vernichtung von Gesetzesbrechern

„Kampfrecht“ verstehen, das jedweden Gesetzesbrecher als „Gegner nicht nur zu bekämpfen, sondern zu vernichten“ hatte.¹³ Wenige, aber weit auslegbare Tatbestände sowie Generalnormen sollten statt einer Vielzahl von detaillierten Paragraphen das Strafrecht bilden.¹⁴ Zeitgleich wurden umfangreiche Arbeiten an neu aufzunehmenden Straftatbeständen vorgenommen, die militärischen oder politischen Zielsetzungen dienten. Da eine umfassende Reform auf sich warten ließ, sollten die dringendsten Strafrechtsneuerungen zunächst in die schon bestehenden Codifizierungen aufgenommen werden. So kam es sehr rasch zur Aufnahme einiger Normen in das reguläre bzw. zivile Strafbuch, die dem „Wehrschutz“, also in einem weiteren Sinne den Belangen der Wehrmacht, dienen sollten, wie etwa die Bestrafung der „Verleitung zur Fahnenflucht“¹⁵ oder die Verschärfung der Bestimmungen des Landesverrats¹⁶. Diese Novellierungen wurden indes als noch nicht ausreichend angesehen¹⁷, weshalb

die Entwicklung hin zu umfassenderen Tatbeständen mit drakonischen Strafanordnungen stetig weiter ging.

Es blieb zudem nicht lediglich bei der geforderten Verschärfung anzuwenden der Strafnormen. Theoretiker des Militärstrafrechts forderten frühzeitig die Ausrichtung aller Reformen auf eine neue Qualität des Krieges, welcher nunmehr „total“ geführt werden sollte. Der „totale Krieg“ sollte im Sinne eines „äußerst umfassenden Zustandes“ geführt werden und zum „Einsatz des gesamten Volkes auf allen Lebensgebieten“ führen.¹⁸ Dem Wehrrecht – insbesondere dem Wehrstrafrecht – sollte insoweit die Aufgabe zufallen, „rechtliche Abwehrmaßnahmen“ zur Führung des totalen Krieges bereitzustellen. Insbesondere sollte die „geistige Wehrkraft“ strafrechtlich bewehrt werden.¹⁹ Als besonders gefährlich wurden ausländische „Propaganda“ und „pazifistische Vereinigungen“ sowie die Zugehörigkeit zu letzteren angesehen.²⁰ Die Ausrichtung der Militärjustiz auf radikalste Maßnahmen ließ 1936 einen Militärjuristen festhalten, man habe jetzt als Grundlage ein „totales nationales Wehrrecht“, welches hinreichend sei, um „gerüstet“ zu sein, und welches in „beispielloser Vollständigkeit“ geschaffen worden sei.²¹ Frühzeitig machten Juristen auch darauf aufmerksam, dass im Kriege insbesondere die Zivilbevölkerung in den Blickfeld militärgerichtlicher Rechtsprechung zu fallen habe,²² was bis hin zu Forderungen führte, die gesamte Zivilbevölkerung des deutschen Machtbereiches in einem Krieg der militärstrafrechtlichen Rechtsprechung zu unterstellen.²³

Bis 1938 kam es zu Entwürfen verschiedener Strafnormen, die Eingang in das militärische und zivile Strafrecht finden sollten. Da aber die geplante Gesamtreform des Strafrechts vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht umgesetzt werden konnte, kam es vor dem Hintergrund der so genannten Sudetenkrise im Herbst 1938 zur Schaffung verschiedener Gesetze, die als „Notlösung“²⁴ zur Anwendung kommen sollten. Mit Beginn der nationalsozialistischen Eroberungskriege im September 1939 wurden diese bereits präzise ausformulierten Normen in Kraft gesetzt. Dies waren insbesondere die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen²⁵ – das Verbot, ausländische Sender zu hören –, die Volksschädlingsverordnung²⁶ und insbesondere die Kriegsstrafrechtsverordnung (KSSVO). Letztere umfasste

u. a. die „Wehrkraftzersetzung“ sowie ab November 1939 einen Strafschärfungsparagraphen. Beide Paragraphen entfalten bis 1945 eine perfide Wirkung und dienten Zigtausenden von Justizmorden als Legitimation. Die „Wehrkraftzersetzung“ – § 5 KSSVO – war als Generalklausel und Auffangtatbestand konzipiert und sanktionierte nicht nur Äußerungen oder Handlungen, die man als regimekritisch auslegen konnte, sondern umfasste auch Fälle von Wehrdienstentziehung, die

„Wehrkraftzersetzung“ Generalklausel und Auffangtatbestand

nicht mehr vom Tatbestand der Fahnenflucht umfasst waren, sowie Handlungen, die als „Selbstverstümmelung“ ausgelegt werden konnten. Die Regelstrafe für „Wehrkraftzersetzung“ war der Tod. Die „Strafschärfung“ gem. § 5a KSSVO erlaubte es Kriegsgerichten, bei allen(!) Straftatbeständen neben den dort vorgesehenen Strafen auf die Todesstrafe zu erkennen. Dergestalt konnten die Gerichte der Wehrmacht bei Diebstahl, der nach dem allgemeinen Strafbuch im schlimmsten Fall mit Gefängnis belegt werden konnte, das Urteil auf Tod lauten lassen. Beide Normierungen entsprachen, durch ihre Strafbestimmungen sowie durch die sehr allgemein lautende Formulierung, genau dem Typus des neu zu schaffenden NS-Rechts. Die Militärjustiz konnte letztlich allein aufgrund dieser Bestimmungen jenseits sonstiger Tatbestände jedes Verhalten mit der Todesstrafe ahnden, es kam allein auf die Bewertung durch das erkennende Gericht an.

Auch das Verfahrensrecht wurde Gegenstand umfangreicher Veränderungen. Zuständigkeiten von Kriegsgerichten sowie der Ablauf des Vor-, Haupt- und Vollstreckungsverfahrens wurden durch die Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) von 1898²⁷ geregelt. Diese enthielt auch einen Abschnitt, der besondere Vorschriften für die Anwendung in Kriegszeiten enthielt. Die Bestrebungen der Militärjustiz, die MStGO den Erfordernissen des „totalen Krieges“ anzupassen, konzentrierten sich dabei ausschließlich auf diese Normierungen, deren Geltung sich allein auf einen Kriegszustand bezogen. Auch hier kam es im Herbst 1938 zur Schaffung eines vorläufigen Gesetzeswerkes, das dann im September 1939 als Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) die MStGO vollkommen ersetzte. Die Vorbereitungen kon-

zentrierten sich dabei auf ein schlankes, rasch durchzuführendes Verfahren, das vollkommen auf militärische Erfordernisse ausgerichtet war.²⁸ Ein Instanzenzug war nicht vorgesehen, die Möglichkeit der Zuziehung eines Verteidigers auf Ausnahmen beschränkt. Besonders spektakulär war dabei die Möglichkeit, auf Zeugen in der Hauptverhandlung zu verzichten, sofern der sog. Untersuchungsführer – militärpolizeilicher Ermittler, Untersuchungsrichter und Anklagevertreter in einer Person – Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren protokollierte und sie dann als schriftlichen Beweis einführte. Die KStVO bestimmte in Verbindung mit dem Wehrgesetz, welches die grundlegenden rechtlichen Verhältnisse der Wehrmacht regelte, insbesondere, dass mit Beginn der Feindseligkeiten die Wehrmachtführung jederzeit die Verfahrensordnung ändern konnte.²⁹ Damit war die Wehrmacht in der Lage, die Zuständigkeiten ihrer Gerichte jederzeit zu erweitern oder auch zu verkürzen. Jede derartige Veränderung führte dann zu einer Kompetenzvergrößerung oder -verkleinerung bei den zivilen Strafgerichten, die nach wie vor dem Herrschaftsbereich des Justizministeriums untergeordnet waren.

Strafvollstreckung zur Abschreckung und als Personalersatz

Die Strafvollstreckung war nach der neuen Verfahrensordnung einerseits auf Abschreckung ausgerichtet, andererseits sollte sie die Belange des Personalersatzes berücksichtigen. Die Todesstrafe war dergestalt „Rückgrat des Strafsystems“³⁰, bei Freiheitsstrafen bestand hingegen die Möglichkeit, diese zur Gänze auszusetzen und stattdessen den Betroffenen zwecks Bewährung in den Fronteinsatz zu kommandieren. Diese Grundsätze blieben während des weiteren Verlaufs des Krieges gewahrt, wurden aber immer weiter ausdifferenziert und stetig neu geregelt.

Neben dieser strafrechtlichen „Aufrüstung“ forcierte die Wehrmachtjustiz auch anderweitig ihre Kriegsvorbereitungen. Den Forderungen diverser Kriegsrechtstheoretiker³¹ folgend, kam es auch zu personellen und technischen Neuerungen. So waren Kriegsgerichte – im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg – mit zahlreichen Mitarbeitern versehen, waren durch die Ausstattung mit Kraftfahrzeugen mobil und konnten auf einen umfangreichen Apparat von Ermittlungsorganen zu-

rückgreifen.³² Auch Überlegungen, wie der Strafvollzug ausgestattet werden solle, spielten eine große Rolle. Da die Wehrmacht bis 1936 über keine eigenen Vollzugsanstalten, sondern nur über Arresträume in ihren Standorten verfügte, war eine enge Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizministerium erforderlich, das sich bereit erklärte, in den ihm unterstehenden Gefängnissen entsprechende Kapazitäten für die Streitkräfte bereit zu halten. Bereits im Frühjahr 1935 trafen Wehrmacht und Justizministerium eine Regelung, wie die Strafvollstreckung gegenüber verurteilten Soldaten in einem Kriegsfall zu regeln sei, da sich die Wehrmacht zu diesem Zeitpunkt außerstande sah, sich um Vollzugsangelegenheiten zu kümmern.³³

Ab 1934 auch ein Oberster Gerichtshof der Wehrmacht

Rasch folgte dem Auf- und Ausbau des Militärgerichtswesens ab 1934 auch ein oberster Gerichtshof der Wehrmacht, der den militärjustiziellen Instanzenzug in Friedenszeiten komplettierte. Dieser sollte zunächst die Bezeichnung „Reichswehrgericht“ tragen und nach der Forderung eines einflussreichen Militärrichters gar mit dem Volksgerichtshof verschmelzen.³⁴ Bis dahin existierten Militärgerichte nur für die beiden ersten Instanzen, jeweils als Tat- und Berufungsgerichte. Das zivile Reichsgericht hatte von Januar 1934 an bis zur Errichtung des höchsten Wehrmachtgerichts die Funktion der Revisionsinstanz wahrgenommen. Darüber hinaus war das Reichsgericht auch als Tatgericht zuständig gewesen, wenn Fälle von Landes- und Hochverrat vorlagen. Mit diesen Verfahren wurde das Reichsgericht indes nur bis April 1934 betraut. Dann gingen diese Zuständigkeiten an den neu errichteten Volksgerichtshof über, der somit auch für Wehrmachtangehörige zuständig wurde.³⁵ Am 1. Oktober 1936 wurde dann der Oberste Gerichtshof der Wehrmacht als „Reichskriegsgericht“ (RKG) in Berlin eingerichtet. Die Wiedererrichtung bedeutete die Vollendung der Neukonstituierung der Militärgerichtsbarkeit.³⁶ Dem RKG kam als Revisionsgericht die Aufgabe zu, als „Hüter der Rechtseinheit (...) dafür zu sorgen, daß sich innerhalb der Wehrmacht keine dem nationalsozialistischen Empfinden widersprechenden formalen Rechtssätze herausbilden“.³⁷ Die Erwartung einer härteren und linientreuen Urteilspraxis des neuen Gerichts kam nicht

von ungefähr: Zuvor war es seitens des Reichswehrministers wiederholt zu Verstimmungen über die Rechtsprechung der Gerichte der 2. Instanz gekommen, die mehrfach als zu milde angemahnt wurde.³⁸ Außerdem übernahm das RKG die erst- und letztinstanzliche Kompetenz bei Hoch- und Landesverrat sowie Sabotage und löste damit die mehr als zweijährige Zuständigkeit des Volksgerichtshofes gegenüber Soldaten und Wehrmachtbeamten ab. Im Frühjahr 1939 wurde das RKG in Anlehnung an die politischen Sondergerichte mit weiteren besonderen Potenzen betraut. So konnten Verfahren, bei denen die Todesstrafe drohte, unter Überspringung des Instanzenzuges direkt an das oberste Militärgericht abgegeben werden.³⁹ Auch hier spielte Kritik an der als zu milde eingeschätzten Urteilspraxis der Kriegsgerichte der 2. Instanz wieder eine maßgebliche Rolle.⁴⁰ Das RKG, so wurde prognostiziert, werde hingegen „zur Verhängung angemessen hoher Strafen geneigt sein“. Diese Einschätzung wurde nicht enttäuscht, kein Kriegsgericht sprach bis zum 8. Mai 1945 so viele Todesurteile aus wie der, während des Krieges als Tatgericht mit Sonderzuständigkeiten weiter bestehende, höchste Gerichtshof der Wehrmacht – mehr als 1100.⁴¹

Im Herbst 1938 – im Hintergrund vollzog sich die Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich – wurde erstmalig Generalbilanz gezogen: Das Oberkommando des Heeres hatte 1937 Mobilmachungspläne für die Gerichte ausgegeben, deren Umsetzung bis zum 1. September 1938 nahezu vollständig abgeschlossen waren.⁴² Es wurde allen verantwortlichen Dienststellen noch einmal eingeschärft, dass „die Mobilmachung bis in die kleinsten Einzelheiten und auf das Sorgfältigste vorbereitet sein“ müsse. Dabei wurde allen Richtern die Einarbeitung in die „Sondergesetze“, also KSSVO, Volksschädlingsverordnung usw., befohlen, die mit Beginn der Feindseligkeiten in Rechtskraft erwachsen sollten.

50 000 Todesurteile durch Militärgerichte

Die strafrechtlichen Mobilmachungsvorbereitungen der NS-Militärjustiz führten bis zum Ende des Krieges zu gravierenden Auswüchsen in der Rechtsprechung: 148 Todesurteile sprachen deutsche Militärgerichte während des Ersten Weltkrieges aus – 1939 bis 1945 waren es ver-

mutlich 50 000.⁴³ Diese exorbitante Zahl beruht vor allem auf den zwischen 1933 und 1938 betriebenen Kriegsvorbereitungen auf dem Gebiet des militärischen Strafrechts, die neben einer zügigen und weitgehend formlosen Hauptverhandlung härteste Strafen auch bei kleinen Delikten ermöglichten, während den Angeklagten zeitgleich praktisch alle Schutzmöglichkeiten genommen waren. Die für den

Formlose Hauptverhandlung ohne Schutz für Angeklagte

Krieg erarbeiteten Neuerungen erfuhren während des weiteren Verlaufes des Krieges noch etliche Überarbeitungen, die schließlich, im Frühjahr 1945, zum Verlust auch letzter Hemmungen führten. In dieser letzten Entwicklungsphase waren die kriegsgerichtlichen Verfahren schließlich darauf reduziert, vorgefasste Sanktionen den Mantel der Rechtmäßigkeit umzulegen. Wehrkraftersetzung und Strafschärfung erwiesen sich als nützliches Instrument in den Händen willfähriger Juristen – wengleich auch dieser Justizterror den Untergang des NS-Systems nicht aufhalten konnte. Rückblickend hielt das Justizministerium in einem internen Vermerk von Ende Juni 1944 fest, der Straftatbestand der Wehrkraftersetzung sei auf dem Gebiet der Strafrechtsprechung eine der „Hauptwaffen“ gegen „defaitistische Regungen“.⁴⁴

Kontakt: peter.kalmbach@gmx.de

Anmerkungen

- 1 RGL. 1919 I, S. 1383 ff.
- 2 K. Siegert, Das Reichskriegsgericht als Hüter der Rechtseinheit und Gerechtigkeit im Wehrrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 258, 260.
- 3 Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung, RGL. 1933 I, S. 921 ff.
- 4 Vgl. Gustav Rotermund, Die neue Militärstrafgerichtsordnung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1934, S. 748, 749.
- 5 Vgl. Manfred Messerschmidt, Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte, in: „Was damals Recht war...“, Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Hrsg. Ulrich Baumann/Magnus Koch, Berlin 2008, S. 27, 28; Franz Seidler, Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939–1945, München 1991, S. 31 ff.
- 6 Peter Kalmbach, Militärjustiz und Bewährungseinheiten im Strafrecht und Strafvollzug des NS-Staates, Diss., Bremen 2009, S. 32.
- 7 Vgl. K. Siegert, Das Reichskriegsgericht als Hüter der Rechtseinheit und Gerechtigkeit

- im Wehrrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 258, 259.
- 8 Vgl. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1987, S. 63; Hülle, Einführung in die Grundzüge des Kriegsverfahrens, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1939/40, S. 230 f.
- 9 Vgl. dazu etwa Heinrich Dietz, Auf dem Weg zum Wehrmachtstrafgesetzbuch, Streiflichter anlässlich der Neufassung des MstGB, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1940/41, S. 401, 407.
- 10 Rissom, Kämpferisches Recht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1936/37, S. 5, 7 ff.
- 11 RGL. 1872, S. 174.
- 12 Grau, Das kommende Strafgesetzbuch der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1936/37, S. 24 f.; auch Carl Rissom, Das in sich geschlossene Strafgesetzbuch der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1938/39, S. 257.
- 13 Roland Freisler, Willensstrafrecht, Versuch und Vollendung, in: Das kommende deutsche Strafrecht, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1934, S. 9, 12.
- 14 Vgl. dazu Carl Rissom, Das in sich geschlossene Strafgesetzbuch der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1938/39, S. 257 f.; Schomerus, Gedanken zum Wehrstrafrecht, in: Deutsches Strafrecht 1936, S. 270 ff.
- 15 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, RGL. 1935 I, S. 839 ff.
- 16 Dazu Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, RGL. 1934 I, S. 341 ff.
- 17 Vgl. Senftleben, Wehrrecht und Strafrecht, in: Deutsches Recht 1935, S. 325.
- 18 Zum Folgenden: Glahn, Über das Wehrrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1936/37, S. 12; vgl. auch von Rauchhaupt, Leitgedanken des deutschen Wehrrechts, in: Deutsches Recht 1936, S. 401; siehe auch den Aufsatz von Heinrich Dietz, Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1934, S. 271 ff.
- 19 Senftleben, Wehrrecht und Strafrecht, in: Deutsches Recht 1935, S. 325.
- 20 Senftleben, Wehrrecht und Strafrecht, in: Deutsches Recht 1935, S. 325, 326.
- 21 W. von Rauchhaupt, Leitgedanken des deutschen Wehrrechts, in: Deutsche Justiz 1936, S. 401, 403.
- 22 Rissom, Wehrmacht und Reichs-Wehrgericht, in: Deutsches Recht 1935, S. 322, 323.
- 23 Heinrich Dietz, Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1934, S. 271, 296.
- 24 Vgl. Oberkommando der Wehrmacht an den Oberbefehlshaber des Heeres u. a. vom 24.2.1940, Bundesarchiv Berlin, R 3001/22290, Bl. 422.
- 25 RGL. 1939 I, S. 1683.
- 26 RGL. 1939 I, S. 1679.
- 27 RGL. 1898, S. 1189; sowie neue Fassung RGL. 1933 I, S. 924.
- 28 Vgl. dazu Hülle, Einführung in die Grundzüge des Kriegsverfahrens, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1939/40, S. 230 ff.; Erich Schwinge, Über das in sich geschlossene Strafgesetzbuch der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1938/39, S. 397, 398.
- 29 Vgl. § 5 Wehrgesetz, § 118 KStVO.
- 30 Helmuth Mayer, Militärjustiz im neuzeitlichen Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 1937/38, S. 329, 343.
- 31 Vgl. Peter Kalmbach, Militärjustiz und Bewährungseinheiten im Strafrecht und Strafvollzug des NS-Staates, Diss. Bremen 2009, S. 41 ff.
- 32 Zu den ersten Erfahrungen diesbezüglich vgl. Hülle, Die Änderung der Kriegsstrafverfahrensordnung durch die 4., 5. und 6. Durchführungsverordnung, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1939/40, S. 394.
- 33 Schreiben des Reichswehrministers an den Reichs- und Preußischen Justizminister vom 8. Februar 1935, Bundesarchiv Berlin, R 3001/22298, Bl. 6; Schreiben des Reichswehrministers an den Reichsminister der Justiz vom 14. Mai 1935, Bundesarchiv Berlin, R 3001/22298, Bl. 13.
- 34 Rissom, Wehrmacht und Reichs-Wehrgericht, in: Deutsches Recht 1935, S. 322 ff.
- 35 Gemäß dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934, RGL. 1934 I, S. 341.
- 36 Heinrich Dietz, Dem Reichskriegsgericht zum 1. Oktober 1936, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 257.
- 37 K. Siegert, Das Reichskriegsgericht als Hüter der Rechtseinheit und Gerechtigkeit im Wehrrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 258 ff.
- 38 Vgl. Verfügung des Reichswehrministers an die Gerichtsherren erster und zweiter Instanz vom 28. Februar 1935, Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, RH 14/54, Bl. 29; der Reichskriegsminister an die Oberbefehlshaber des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe vom 18. März 1936, Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, RH 14/54, Bl. 63 f.
- 39 Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts vom 16. Februar 1939, RGL. 1939 I, S. 369.
- 40 Vgl. zum folgenden Vermerk in den Akten des Reichsjustizministeriums vom 21. Februar 1939, Bundesarchiv Berlin, R 3001/22301, Bl. 152.
- 41 Vgl. Manfred Messerschmidt, Das System der Wehrmachtjustiz, Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte, in: „Was damals Recht war...“, Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Hrsg. Ulrich Baumann/Magnus Koch, Berlin 2008, S. 27, 33.
- 42 Zum folgenden Oberkommando des Heeres an die Oberkriegsgerichtsrate der Dienstaufsichtsbezirke vom 1. September 1938, Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, RH 53–6/76, Bl. 9 ff.
- 43 Vgl. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987, S. 87; Günter Fahle, Verweigern, Weglaufen, Zersetzen, Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939–1945, Das Beispiel Weser-Ems, Bremen 1990, S. 9; Hans-Jürgen Kahle, ... dessen „Konservierung“ im Zuchthaus sinnlos wäre!., Cuxhaven 1991, S. 13.
- 44 Vermerk in den Akten des Reichsjustizministeriums, Bundesarchiv Berlin, R 3001/25007, Bl. 150.